

Gelbe Erläuterungsbücher

MiLoG und AEntG

Kommentar

Bearbeitet von

Prof. Dr. Gregor Thüsing, Prof. Dr. Frank Bayreuther, Prof. Dr. Stefan Greiner, Prof. Dr. Jacob Jousen,
Prof. Dr. Hans Kudlich, Dr. Anja Mengel, Prof. Dr. Jochen Mohr, Maren Pelzner, Dr. Stephan Pötters, Prof.
Dr. Martin J. Reufels, Prof. Dr. Bernd Waas

2. Auflage 2016. Buch. XIX, 503 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 67681 9

Format (B x L): 11,8 x 18,0 cm

[Recht > Arbeitsrecht > Arbeitsrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beek-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

2013, 101; *Reichold*, Stärkung in Tiefe und Breite – wie viel Staat verkräftet die Tarifautonomie?, NJW 2014, 2534; *Rieble/Klebeck*, Gesetzlicher Mindestlohn?, ZIP 2006, 829; *Spielberger/Schilling*, Der Regierungsentwurf zum Gesetz über die Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) – Eine Darstellung der wesentlichen Regelungen mit ersten kritischen Anmerkungen, NZA 2014, 414.

beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

I. Gesetzgebungsgeschichte und Vorbilder anderer Länder

Wie das MiLoG insgesamt, so sind auch die Regelungen zur Mindestlohnkommission Ausdruck eines **politischen Kompromisses**. Einig war man sich in der Großen Koalition zunächst nur, dass ein gesetzlicher Mindestlohn nicht wie in **Frankreich** jährlich durch den Gesetzgeber angepasst werden soll. Der SMIC (salaire minimum interprofessionnel de croissance) wurde seit der Einführung im Jahr 1980 jedes Jahr von ursprünglich 2,03 Euro auf 9,53 Euro im Jahr 2014 erhöht. Die Anpassungen sind zwingend und richten sich im Wesentlichen nach der Lohnentwicklung und der Inflation, die Politik kann allenfalls noch etwas draufschlagen („coup de pouce“). Es liegt auf der Hand, dass gerade zu Wahlkampfzeiten eine solche Regelung eine wohl unwiderstehliche Versuchung darstellt. Vor den Gefahren einer politischen Instrumentalisierung des Mindestlohns ist im deutschen Schrifttum bereits mehrfach eindringlich gewarnt worden (*Thüsing*, FS Bepler, 2012, S. 549, 552; *Giesen*, FS Kempen, 2013, S. 216, 222; *Rieble/Klebeck*, ZIP 2006, 829, 835).

Die Unionsfraktion forderte daher in einem Eckpunktepapier eine möglichst **politikferne Lösung**: „Wir wollen eine durch Tarifpartner bestimmte und damit marktwirtschaftlich organisierte Lohnuntergrenze und keinen politischen Mindestlohn“ (Nachweise bei *Ch. Picker*, RdA 2014, 25, 35). Der Gesetzgeber sollte die so festgelegte Lohnuntergrenze nur inhaltlich unverändert in eine Verordnung übernehmen können. Die SPD setzte sich hingegen für mehr gesetzgeberische Spielräume ein. Sie forderte ebenfalls die Bildung einer unabhängigen Kommission, wollte aber die Besetzung auch mit wissenschaftlichem Sachverstand ergänzen (Nachweise bei *Ch. Picker*, RdA 2014, 25, 35). Als **Vorbild** wurde in der gesamten Diskussion häufig die **Low Pay Commission** des Vereinigten Königreichs genannt (vgl. *Düwell/Schubert/Heilmann*, § 4 MiLoG Rn. 1). Die im Rahmen des National Minimum Wage Act 1998 geschaffene Kommission erarbeitet jährlich einen Bericht für die Regierung mit Vorschlägen zur Anpassung des Mindestlohns sowie damit verwandten Angelegenheiten (hierzu *Bietmann*, Gesetzliche Wege zu einem systemkonformen Mindestlohn, 2010, S. 231 ff.; *Bosch/Weinkopf*; WSI-Mitteilungen 2006, 125).

Die nun geschaffene Mindestlohnkommission setzt sich ebenso wie die Low Pay Commission (vgl. *Bietmann*, Gesetzliche Wege zu einem systemkonformen Mindestlohn, 2010, S. 231) neben jeweils drei Vertretern aus

Vor §§ 4 ff. MiLoG Abschnitt 1. Festsetzung des allg. Mindestlohns

Kreisen der Vereinigten von Arbeitgebern und Gewerkschaften, einer/m Vorsitzenden und zwei nicht stimmberechtigten Mitgliedern aus der Wissenschaft zusammen (§§ 4 Abs. 2, 5–7). Der von der Mindestlohnkommission alle zwei Jahre zu fassende Beschluss über eine Anpassung der Höhe des Mindestlohns wird nicht automatisch Gesetz, sondern muss von der Bundesregierung im Wege einer Verordnung übernommen werden (§ 11). Dadurch werden verfassungsrechtliche Bedenken ausgeräumt, die bei einer Regelung ohne jede Beteiligung von Legislative oder Exekutive an der Rechtsetzung bestanden hätten (hierzu sogleich, Rn. 4). Gleichzeitig dürfte die Gefahr einer populistischen Instrumentalisierung des Anpassungsverfahrens für Wahlkampfzwecke gebannt sein, denn die Bundesregierung kann den Vorschlag nur unverändert annehmen oder vollständig ablehnen.

II. Verfassungskonformität

- 4 Die paritätische Beteiligung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern bei den Abstimmungen der Kommission soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur die Staatsferne garantieren, sondern auch die **Koalitionsfreiheit** (Art. 9 Abs. 3 GG) wahren (BT-Drs. 18/1558, S. 1, 26ff.). Allgemein bezweckte der Gesetzgeber mit der Einführung des MiLoG als Teil des Tarifautonomiestärkungsgesetzes (Gesetz v. 11.8.2014, BGBl. I S. 1348) – *nomen est omen*, wird man sich wohl gedacht haben – eine Stärkung der Tarifautonomie. Angesichts einer stetig sinkenden Tarifbindung soll das MiLoG der Beseitigung des „Funktionsdefizits“ der Tarifautonomie (erhellend hierzu *Waltermann*, NJW 2010, 801, 802; vgl. ferner *Düwell*, DB 2014, 121) dienen. Diese Argumentation ist unvertretbar. Es ist beim besten Willen nicht ersichtlich, wie ein Einspringen des Gesetzgebers helfen soll, das ausgemachte Funktionsdefizit zu beseitigen (vgl. die deutliche Kritik bei *Reichold*, NJW 2014, 2534; ferner *Lobinger*, JZ 2014, 810, 812ff.; *Waltermann*, NZA 2014, 874, 877; vgl. auch *Bepler*, NZA 2014, 891). Das BVerfG betrachtet die Tarifautonomie als Übertragung eines Normsetzungsrechts und damit gerade als einen von staatlicher Regulierung freigestellten Raum (BVerfGE 4, 96, 108; BVerfGE 18, 18, 28; BVerfGE 34, 308, 317). Indem der Gesetzgeber selbst regulierend tätig wird, beansprucht er dieses Normsetzungsrecht für sich und ersetzt (potentielle) tarifvertragliche Lösungen (vgl. *Barczak*, RdA 2014, 290, 296; *Henssler*, RdA 2015, 43, 45). Die Einbindung der Sozialpartner bei der Anpassung des Mindestlohns durch die Mindestlohnkommission vermag die Schwächung der Tarifautonomie nicht zu kompensieren, zumal ohnehin nur die Spitzenorganisationen (BDA, DGB) nach §§ 5–7 Vorschlagsrechte für die Berufung der Kommissionsmitglieder haben. Bei den Kompetenzen der Kommission geht es um eine Aufgabenzuweisung „von oben“, Tarifautonomie bedeutet indes eine

mitgliedschaftliche Legitimation „von unten“ (ausführlich *Beppler*, Gutachten zum 70. DJT, 2014, passim.; *ders.*, NZA 2014, 891; *Lobinger*, JZ 2014, 810). Durch das MiLoG wird also die Tarifautonomie nicht gestärkt, sondern geschwächt. Die mit einem Mindestlohn verbundene Beschränkung der Koalitionsfreiheit ist aber gerechtfertigt (a. A. *Zeising/Weigert*, NZA 2015, 15; *M. C. Fischer*, ZRP 2007, 20; *Forkel*, ZRP 2010, 115, 116f.; *Henssler*, RdA 2015, 43, 45f.; vgl. ferner kritisch *Willemsen/Sagan*, NZA 2008, 1216; *Löwisch*, RdA 2009, 215, 220; *ders.*, NZA 2014, 948; *Lobinger*, JZ 2014, 810; für die Verfassungsmäßigkeit hingegen *Preis/Ulber*, Die Verfassungsmäßigkeit des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns, 2014; *Ch. Picker*, RdA 2014, 25, 29f.; *Lakies*, MiLoG, 2014, Einl. Rn. 24ff.; *ders.*, AuR 2013, 69; *Barczak*, RdA 2014, 290, 294ff.; wohl auch *Lembke*, NZA 2015, 70, 71). So können insbesondere sozialstaatliche Anliegen (Art. 20 Abs. 1 GG) wie der Schutz der Arbeitnehmer vor unangemessen niedrigen Löhnen und die Sicherung der finanziellen Stabilität des Systems der sozialen Sicherung angeführt werden.

Unabhängig von verfassungsrechtlichen Bedenken gegen einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn stellt sich die Frage nach der Verfassungskonformität des Lohnanpassungsmechanismus über Mindestlohnkommission und Verordnung. Die §§ 4ff. sind zunächst im Hinblick auf die **Wesentlichkeitstheorie** verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt (vgl. BeckOK ArbR/*Greiner*, § 4 MiLoG Rn. 2): Danach muss der parlamentarische Gesetzgeber in grundlegenden normativen Bereichen alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen. Das VG Berlin (NZA 2008, 482, 486) hat sie bereits einmal im Hinblick auf § 1 Abs. 3a AEntG a. F. fruchtbar gemacht. Die auf diese Vorschrift gestützte Verordnung für einen Postmindestlohn sei verfassungswidrig. Dabei übersieht das Verwaltungsgericht, dass die Wesentlichkeitstheorie aus dem allgemeinen Gesetzesvorbehalt abgeleitet wird (BVerfGE 49, 89, 126; BVerfGE 47, 46, 78ff.). Spezielle Ausprägungen finden sich zudem in Art. 80 Abs. 1 und 59 Abs. 2 S. 1 GG sowie den besonderen Gesetzesvorbehalten unterschiedlicher Grundrechte (BVerfGE 49, 89, 126). Diese dogmatische Verankerung macht deutlich, dass die zum vertikalen Verhältnis zwischen Staat und Bürger entwickelte Wesentlichkeitstheorie nicht 1:1 auf arbeitsrechtliche Konstellationen übertragen werden kann (zur Koalitionsfreiheit BVerfG, NZA 1991, 809, 810; vgl. kritisch zur Argumentation des VG Berlin *Greiner*, BB 2008, 840, 841; ausführlich *Haberzettl*, Varianten der Kodifizierung eines Mindestlohns und ihre Vereinbarkeit mit höherem Recht, 2011, S. 130ff.). Im Verhältnis gleichgeordneter Grundrechtsträger wird man – wenn überhaupt – vom Gesetzgeber verlangen können, allgemeine Rahmenbedingungen zu setzen. Im Übrigen ist es seine Prerogative, zu entscheiden, ob und wie engmaschig er bestimmte sozio-ökonomische Sachverhalte regulieren will. Im Bereich der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik kommt dem Gesetzgeber zudem ein besonders weiter Einschätzungsspielraum zu (BVerfGE 103, 293, 307; BVerfGE

Vor §§ 4ff. MiLoG Abschnitt 1. Festsetzung des allg. Mindestlohns (116, 202, 224). Die erforderlichen Rahmenbedingungen hat der Gesetzgeber im Falle des MiLoG gesetzt: Die grundlegende Entscheidung für einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn sowie über Ausnahmen hiervon hat er selbst gefällt, auch die Starthöhe von 8,50 Euro hat er festgelegt. Die weitere Anpassung hat er gem. § 11 MiLoG der – im Gegensatz zur Kommission ebenfalls demokratisch legitimierten – Bundesregierung übertragen.

- 6 Die Anforderungen des **Bestimmtheitsgebots des Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG** sind dabei ebenfalls gewahrt (vgl. zum AEntG a. F. BVerfG, NZA 2000, 948). Danach müssen im Falle exekutiver Rechtsetzung durch Verordnung „Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze“ bestimmt werden. Der Bürger muss also bereits aus dem ermächtigenden Gesetz ersehen können, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird und welchen Inhalt die auf der Grundlage der Ermächtigung ergehende Rechtsverordnung haben wird (BVerfGE 58, 257, 277; BVerfGE 78, 249, 272). Dies ist hier der Fall: Die Befugnis zu exekutiver Rechtsetzung beschränkt sich allein auf eine Bestätigung des Kommissionsvorschlags durch Verordnung. Die Bundesregierung wird also nur dazu ermächtigt, alle zwei Jahre eine Anpassung des Mindestlohns entsprechend dem Vorschlag vorzunehmen oder es bei der geltenden Höhe zu belassen (hierzu § 11 Rn. 1). Durch die Vorgabe von 8,50 Euro als Ausgangswert und die Kriterien des § 9 Abs. 2, die im Vorschlag der Kommission berücksichtigt werden müssen, ist zudem eine gewisse Vorhersehbarkeit auch hinsichtlich der Höhe künftiger Anpassungen gewährleistet. Größere Sprünge in die eine oder andere Richtung dürften außer bei wirtschaftlichen Extremsituationen ausgeschlossen sein.
- 7 Gerade diese engen Vorgaben werden von manchen Stimmen wiederum zum Anlass genommen, um unter dem Gesichtspunkt **fehlender demokratischer Legitimation (Art. 20 Abs. 2, 28 Abs. 1 S. 2 GG)** die Verfassungskonformität der §§ 4ff. anzuzweifeln (*Lakies*, ArbRAktuell 2014, 189, 191; zu Recht dagegen *Barczak*, RdA 2014, 290, 292f.). Auch diese Bedenken sind aber unbegründet. Zunächst ist zweifelhaft, ob man der Mindestlohnkommission jedwede demokratische Legitimation absprechen kann, wird diese doch von der Bundesregierung berufen (§§ 4–7). Zudem ist grundsätzlich von Verfassung wegen nichts gegen beratende Gremien ohne demokratische Legitimation einzuwenden. Eine hinreichende demokratische Legitimation muss erst gegeben sein, wenn sie selbst staatliche Gewalt ausüben (dies umfasst „alles amtliche Handeln mit Entscheidungscharakter“; s. Maunz/Dürig/*Kirchhof*, GG, Art. 83 Rn. 25; BVerfG, NVwZ 1996, 574; BVerfGE 83, 60, 73; BVerfGE 107, 59, 87). Die bloße Ausübung von Vorschlagsrechten fällt hierunter erst dann, wenn ein anderer Verwaltungsträger bei der Ausübung seiner Entscheidungsbefugnisse von ihnen rechtlich abhängig ist (BVerfGE 83, 60, 73; BVerfGE 26, 186, 196f.). Nach diesen Maßstäben ist die Tätigkeit der Mindestlohnkommission nicht als Ausübung staatlicher Gewalt zu qualifi-

zieren. Erst durch die Verordnung erlangt der Vorschlag Rechtsverbindlichkeit, sodass erst in diesem Moment staatliche Gewalt ausgeübt wird. Die Bundesregierung ist zwar nicht befugt, inhaltlich vom Vorschlag der Mindestlohnkommission abzuweichen, sie hat aber ein Entschließungsermessen dahingehend, ob sie überhaupt eine Verordnung erlässt oder nicht (§ 11 Abs. 1 S. 1 „kann“). Lehnt sie die Übernahme des Vorschlags ab, ist sie zwar nicht befugt, selbst eine Verordnung abweichenden Inhalts zu erlassen, es kommt dann aber auch nicht zur Ausübung von Staatsgewalt.

§ 4 Aufgabe und Zusammensetzung

(1) Die Bundesregierung errichtet eine ständige Mindestlohnkommission, die über die Anpassung der Höhe des Mindestlohns befindet.

(2) ¹Die Mindestlohnkommission wird alle fünf Jahre neu berufen. ²Sie besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, sechs weiteren stimmberechtigten ständigen Mitgliedern und zwei Mitgliedern aus Kreisen der Wissenschaft ohne Stimmrecht (beratende Mitglieder).

§ 5 Stimmberechtigte Mitglieder

(1) ¹Die Bundesregierung beruft je drei stimmberechtigte Mitglieder auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aus Kreisen der Vereinigungen von Arbeitgebern und Gewerkschaften. ²Die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen jeweils mindestens eine Frau und einen Mann als stimmberechtigte Mitglieder vorschlagen. ³Werden auf Arbeitgeber- oder auf Arbeitnehmerseite von den Spitzenorganisationen mehr als drei Personen vorgeschlagen, erfolgt die Auswahl zwischen den Vorschlägen im Verhältnis zur Bedeutung der jeweiligen Spitzenorganisationen für die Vertretung der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerinteressen im Arbeitsleben des Bundesgebietes. ⁴Übt eine Seite ihr Vorschlagsrecht nicht aus, werden die Mitglieder dieser Seite durch die Bundesregierung aus Kreisen der Vereinigungen von Arbeitgebern oder Gewerkschaften berufen.

(2) Scheidet ein Mitglied aus, wird nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 und 4 ein neues Mitglied berufen.

§ 6 Vorsitz

(1) Die Bundesregierung beruft die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf gemeinsamen Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

§§ 4–8 MiLoG

Abschnitt 1. Festsetzung des allg. Mindestlohns

(2) ¹Wird von den Spitzenorganisationen kein gemeinsamer Vorschlag unterbreitet, beruft die Bundesregierung jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. ²Der Vorsitz wechselt zwischen den Vorsitzenden nach jeder Beschlussfassung nach § 9. ³Über den erstmaligen Vorsitz entscheidet das Los. ⁴§ 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende aus, wird nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 eine neue Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender berufen.

§ 7 Beratende Mitglieder

(1) ¹Die Bundesregierung beruft auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusätzlich je ein beratendes Mitglied aus Kreisen der Wissenschaft. ²Die Bundesregierung soll darauf hinwirken, dass die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Frau und einen Mann als beratendes Mitglied vorschlagen. ³Das beratende Mitglied soll in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen zu

1. einer Spitzenorganisation der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer,
2. einer Vereinigung der Arbeitgeber oder einer Gewerkschaft oder
3. einer Einrichtung, die von den in der Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Vereinigungen getragen wird.

⁴§ 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Die beratenden Mitglieder unterstützen die Mindestlohnkommission insbesondere bei der Prüfung nach § 9 Absatz 2 durch die Einbringung wissenschaftlichen Sachverständs. ²Sie haben das Recht, an den Beratungen der Mindestlohnkommission teilzunehmen.

§ 8 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Mindestlohnkommission unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit keinen Weisungen.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Mindestlohnkommission ist ehrenamtlich.

(3) ¹Die Mitglieder der Mindestlohnkommission erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit erwachsenden Verdienstaufschlag und Aufwand sowie Ersatz der Fahrtkosten entsprechend den für ehrenamtliche Rich-

innen und Richter der Arbeitsgerichte geltenden Vorschriften.
²Die Entschädigung und die erstattungsfähigen Fahrtkosten setzt im Einzelfall die oder der Vorsitzende der Mindestlohnkommission fest.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

I. Zusammensetzung

Die Mindestlohnkommission setzt sich neben jeweils **drei Vertretern** ¹ aus Kreisen der **Vereinigungen von Arbeitgebern und Gewerkschaften** außerdem aus einer/m **Vorsitzenden** und **zwei Mitgliedern aus der Wissenschaft** zusammen (§§ 4 Abs. 2, 5–7). Die Vertreter aus der Wissenschaft sind jedoch nur beratende Mitglieder, also nicht stimmberechtigt.

Die erste Mindestlohnkommission wurde am 17.12.2014 durch das ² Bundeskabinett berufen. Ihre Mitglieder sind:

- Vorsitzender: zunächst Dr. Henning Voscherau, seit Juni 2015 Jan Zilins,
- Arbeitnehmerseite: Robert Feiger, Stefan Körzell, Michaela Rosenberger,
- Arbeitgeberseite: Dr. Reinhard Göhner, Valerie Holsboer, Karl-Sebastian Schulte,
- Wissenschaftliche Mitglieder: Prof. Dr. Clemens Fuest und Dr. Claudia Weinkopf.

Die Mitglieder der Kommission werden gem. § 4 Abs. 2 S. 1 für eine **Amtszeit von fünf Jahren** berufen. Eine erste Neubesetzung steht zum 1.1.2020 an. Dabei ist auch eine erneute Beratung der Mitglieder zulässig (Düwll/Schubert/*Heilmann*, § 4 MiLoG Rn. 1).

II. Berufung, Unabhängigkeit

Die Bundesregierung beruft die drei stimmberechtigten **Mitglieder** ³ **der Arbeitnehmer- bzw. der Arbeitgeberseite** auf **Vorschlag der Spitzenorganisationen** der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aus Kreisen der Vereinigungen von Arbeitgebern und Gewerkschaften (§ 5 Abs. 1 S. 1). Die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen hierzu jeweils mindestens eine Frau und einen Mann als stimmberechtigte Mitglieder vorschlagen. Was eine Spitzenorganisation ist, wird nicht bestimmt. Man wird insofern auf § 12 TVG zurückgreifen können (Düwll/Schubert/*Heilmann*, § 5 MiLoG Rn. 1; *Riechert/Nimmerjahn*, § 5 MiLoG Rn. 4). Danach sind Spitzenorganisation diejenigen Gewerkschaften oder Arbeitgebervereinigungen oder Zusammenschlüsse von Gewerkschaften oder Arbeitgebervereinigungen, die für die Vertretung der Arbeitnehmer- bzw. der Arbeitgeberinteressen im Arbeitsleben des Bundesgebietes wesentliche Bedeutung haben. Aktuell dürfte dies ausschließlich für die BDA und den DGB gelten (vgl. Düwll/Schubert/*Heilmann*, § 5 MiLoG Rn. 2).

§§ 9, 10 MiLoG Abschnitt 1. Festsetzung des allg. Mindestlohns

- 4 § 5 Abs. 1 S. 3 regelt den Fall, dass auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite mehr als drei Personen als Mitglieder für die Mindestlohnkommission vorgeschlagen werden. In diesem Fall erfolgt die Auswahl zwischen den Vorschlägen im Verhältnis zur Bedeutung der jeweiligen Spitzenorganisationen für die Vertretung der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerinteressen im Bundesgebiet. Dabei können etwa die bekannten Verfahren demokratischer Repräsentation wie d'Hondt, Hare-Niemeyer oder Sainte Laguë zugrunde gelegt werden (BR-Drs. 147/14, S. 38f.).
- 5 Der oder die **Vorsitzende** wird auf gemeinsamen Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer durch die Bundesregierung berufen (§ 6 Abs. 1). Wird von den Spitzenorganisationen kein gemeinsamer Vorschlag unterbreitet, beruft die Bundesregierung jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und es wird ein alternierender Vorsitz eingeführt (§ 6 Abs. 2).
- 6 Die beiden **beratenden Mitglieder aus der Wissenschaft** werden ebenfalls auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (je ein Mitglied) durch die Bundesregierung berufen (§ 7 Abs. 1 S. 1). Um die Unabhängigkeit der beratenden Mitglieder zu gewährleisten, dürfen sie gem. § 7 Abs. 1 S. 3 in keinem Beschäftigungsverhältnis zu einer der Spitzenorganisationen, einer Gewerkschaft oder einer Arbeitgebervereinigung oder einer von den Akteuren auf Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerseite getragenen Vereinigung stehen.
- 7 Die Mitglieder der Mindestlohnkommission unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit keinen Weisungen (§ 8 Abs. 1). Dadurch wird die politische **Unabhängigkeit** abgesichert. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich (§ 8 Abs. 2), sie erhalten aber nach § 8 Abs. 3 S. 1 eine angemessene Entschädigung für den ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit erwachsenden Verdienstaufschlag und Aufwand sowie Ersatz der Fahrtkosten entsprechend den für ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichte geltenden Vorschriften.

§ 9 Beschluss der Mindestlohnkommission

(1) ¹Die Mindestlohnkommission hat über eine Anpassung der Höhe des Mindestlohns erstmals bis zum 30. Juni 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 zu beschließen. ²Danach hat die Mindestlohnkommission alle zwei Jahre über Anpassungen der Höhe des Mindestlohns zu beschließen.

(2) ¹Die Mindestlohnkommission prüft im Rahmen einer Gesamtabwägung, welche Höhe des Mindestlohns geeignet ist, zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie Beschäftigung nicht zu